

**Gesellschaftsvertrag
der
BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs-
und Strukturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

§ 1

Firma, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

BAS Brandenburg a.d. Havel Arbeitsförderungs-
und Strukturentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gesellschafter

- (1) Gesellschafter sind

die Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg,

und

der Verein zur Förderung des Umweltschutzes e. V. ,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Franz-Ziegler-Straße 28;
14776 Brandenburg.

- (2) Der Beitritt weiterer Gesellschafter ist möglich gegen eine entsprechende Einlage.
Über den Beitritt entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der
Stimmen aller Gesellschafter.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige
Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
in der jeweils gültigen Fassung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Hilfe für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer einschließlich Sozialhilfeempfänger mittels sozialpädagogischer Betreuung, Beratung, Orientierung, Qualifizierung, Beschäftigung, mit dem Ziel der Einzelfallhilfe und der Förderung und Wiederherstellung der Eingliederungsfähigkeit des genannten Personenkreises in den Arbeitsmarkt.

- (3) Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch
- a) sozialpädagogische und sozialarbeiterische Hilfestellung und Begleitung gegenüber einzelnen Personen;
 - b) Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Förderung der Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
 - c) Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen, die auf Qualifizierung und Beschäftigung vorbereiten bzw. Qualifizierung und Beschäftigung vermitteln oder leisten;
 - d) Erprobung und Entwicklung neuer, zusätzlicher Arbeitsfelder, soweit sie die vorstehend genannten Ansätze des Konzeptes der Gesellschaft unterstützen bzw. als Voraussetzungen hierfür erforderlich sind.
Hierbei bemüht sich die Gesellschaft auch um Beiträge im Rahmen der regionalen Strukturentwicklung.

Zur Unterstützung dieser Ziele bemüht sich die Gesellschaft um die Kooperation mit der Kommune, mit orts- und regionalansässigen Betrieben, mit Trägern der beruflichen Qualifizierung, mit der Arbeitsverwaltung, mit den Ministerien und anderen ebenfalls in diesen Tätigkeitsfeldern Aktiven.

- (4) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte wahrnehmen, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Sie darf andere Gesellschaften erwerben, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder die Geschäfte anderer Gesellschaften besorgen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur im Rahmen der §§ 51 ff der Abgabenordnung und für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM
(in Worten : Fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Hiervon übernimmt die Stadt Brandenburg an der Havel eine Stammeinlage von
40.000,00 DM (in Worten : Vierzigtausend Deutsche Mark)
und
der Verein zur Förderung des Umweltschutzes e.V. eine Stammeinlage von
10.000,00 DM (in Worten : Zehntausend Deutsche Mark).
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort fällig und in bar zu erbringen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschaftsversammlung;
 - b) der oder die Geschäftsführer.
- (2) Die Bildung eines Aufsichtsrates ist möglich. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung der Gesellschaft in angemessenen Grenzen gehalten werden und daß durch die Maßnahmen der Gesellschaft keine über die Förderfristen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Durch die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Führung der Geschäfte

- (1) Der oder die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführerbefugnis kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Sie erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (3) Die Geschäftsführung wird für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsplan erstellen, der aus einem Investitions- und Finanzplan, einer Erfolgsrechnung und einer Personalübersicht besteht. Der Geschäftsplan ist vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr mit Erläuterungen der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Geschäftsplan bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Geschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können, der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Geschäfte und Handlungen:

- a) Aufnahme von Anleihen und Krediten;
- b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
- c) Gewährung von Krediten;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Abschluß, Beendigung und Änderung von Miet- oder Pachtverträgen, Leasingverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
- f) Abschluß von Verträgen ab einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder ab einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 10.000,00 DM (in Worten: Zehntausend Deutsche Mark), auch soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt;
- g) Feststellung der Grundsätze über die allgemein zu erhebenden Entgelte;
- h) Abschluß, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen für Stammpersonal, d.h. für Personal, das nicht innerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder sonstigen Fördermaßnahmen und/oder Förderprogrammen tätig ist;
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung;
- j) Gewährung und Höhe einer Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Beirates;
- k) Abschluß oder Änderung von Abstimmungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern des Unternehmens;
- l) Abschluß, Beendigung oder Änderung der betrieblichen Altersversorgung im allgemeinen sowie allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer;
- m) Errichtung weiterer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen;
- n) Führung eines Rechtsstreites, wenn es sich nicht um eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung handelt oder bei einem Streitwert in Höhe von mehr als 5.000,00 DM (in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Sinne von Abs. 4 der Geschäftsführung ihre Zustimmung allgemein erteilen und/oder bestimmte Handlungen im Einzelfall an ihre Zustimmung binden.
- (6) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertretern, die notwendigen Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die anderen Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies für erforderlich halten.

- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer und bei Verhinderung durch einen Gesellschafter.
- (3) Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden.

§ 11

Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft, und ferner in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Vertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den in § 9 genannten Handlungen und Geschäften insbesondere die
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses;
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung;
 - e) Änderung und Ergänzungen des Gesellschaftervertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

§ 12

Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Stimmrecht und Beschlußfassung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Gesellschafter, die mindestens 81% des Stammkapitals repräsentieren, anwesend oder vertreten sind. Ist die Ladung zur Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so ist die Gesellschafterversammlung nur beschlußfähig, wenn alle nicht ordnungsgemäß geladenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlußfassung nicht widersprechen.

(2) Ist die Gesellschafterversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung, der diese leitet und für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen hat.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in offener Abstimmung in der Gesellschafterversammlung gefaßt.

(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

(6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jede hundert Deutsche Mark eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese übersendet den Gesellschaftern eine Abschrift der Niederschrift.

(8) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen.

(9) Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 13

Beirat

Die Arbeit der Gesellschaft wird durch einen Beirat unterstützt.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

- 2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Beirats und beruft diese. Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft ist Mitglied / sind Mitglieder des Beirates.
- 3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
- 4) Dem Beirat sollen ferner angehören :
 - a) ein Mitglied der Industrie- und Handelskammer;
 - b) ein Mitglied der Kreishandwerkerschaft;
 - c) ein Mitglied der Brandenburger Fachhochschule;
 - d) ein Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
 - e) ein Mitglied des Arbeitsamtes Potsdam;
 - f) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Brandenburg an der Havel;
 - g) ein Mitglied des "Runden Tisches der sozialen Verantwortung";
 - h) ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel;
 - i) je ein Mitglied (Mitarbeiter) des Sozialamtes und des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel;
 - j) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Brandenburg an der Havel.

Die Vertreter werden von den jeweiligen Körperschaften, Institutionen, Ausschüssen und Ämtern vorgeschlagen.

Weitere Vertreter von Körperschaften und Einrichtungen sowie sachkundige Personen können berufen werden.

- 5) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.
Die Absätze (2); (3) und (4) sind entsprechend anzuwenden.
- 6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben des Beirates

der Beirat ist beratend tätig und steht als Sachverständiger der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung mit seinem Wissen und seiner Erfahrung zur Verfügung.

- (2) Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr :
- a) Beratung in Fragen der Arbeitsmarktentwicklung sowie der beruflichen Bildung und Qualifizierung;
 - b) Beratung bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen und Projekten der Arbeitsbeschaffung sowie der Nutzung von Fördermöglichkeiten;
 - c) Beratung und Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
 - d) Beratung in Fragen der regionalen Strukturförderung.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat wird durch die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, den Vorsitzenden des Beirates oder auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern einberufen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch die Geschäftsführung mittels Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Entsprechend seiner Aufgabenstellung beschließt der Beirat ausschließlich Empfehlungen.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. § 12 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 12 Abs. 1, Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die gefaßten Beschlüsse wiedergeben.

§ 16

Jahresabschluß

- (1) der Geschäftsführer hat innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen sowie einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zu unterbreiten.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch den jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen. Bei der Abschlußprüfung ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligung der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu prüfen. Die Prüfung hat insbesondere die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche zu erfassen.
- (3) Der Jahresabschluß und der Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses sind nach Prüfung mit dem Lage- und Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 17

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß innerhalb der gesetzlichen Fristen fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Verluste sind von den Gesellschaftern bis zur Höhe ihrer Stammeinlage zu tragen.

§ 18

Satzungsänderung

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftervertrages bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterstimmen.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- a) wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - c) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihn nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit unmöglich wird.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
 - (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muß sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
 - (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
 - (6) Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder Konkurses kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts Platz greift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.
 - (7) Die Einziehung oder der Beschluß über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 20

Austritt und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gleiche steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterstimmen.

§ 22

Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

Gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) kann sich die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 23

Schlußbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.